OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400596/2/BMa/TK

Datum:
Linz, 2. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des O B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.01.2022, GZ: BHSD/919140012974/19, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Höhe der Geldstrafe auf 150 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. Verfahrensgang:
1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.01.2022, GZ. BHSD/919140012974/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm § 6 und 7 Abs. 1 und 8 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMB) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit:	18.03.2019, 16:03 Uhr
Ort:	St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Str.km 70,05, Abschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis, Knoten Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug:	Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt.

Es wurde festgestellt, dass die Achsenzahl des Kraftfahrzeuges samt mautrelevanter Achsen höher war als die eingestellte Kategorie/Achsenzahl am Fahrzeuggerät und dadurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Anzahl der anhand des Kontrollbildes ermittelten Achsen: 4
Eingestellte Anzahl der Achsen: 2

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2013 i.V.m. § 6 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007, § 7 Abs. 1 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2016 und § 8 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 2 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.99/2013 iVm. § 16 VStG 1991 BGBl. Nr. 52/1991

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) abzüglich der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 300,00 Euro beträgt daher € 30,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, der Bf habe am 18.03.2019 in der Autoraststätte Donautal-West eine GO-Box übernommen, nachdem er diese mit folgenden Worten bestellt hätte: „Für vier Achsen nach Graz und zurück“.
Die ihm übergebene GO-Box hätte keine für den Bf erkennbaren Instruktionssymbole gehabt und er sei auch anlässlich der Übernahme der GO-Box nicht entsprechend instruiert worden. Er habe am 19.03.2019 seinem Chef und seinem Bruder eine beigefarbene GO-Box ohne jegliche Instruktionssymbole mit einem Gelddepotbetrag der ASFINAG ausgehändigt. Er habe jedoch einen Rechtsanspruch auf eine faire Einweisung, denn auch die ASFINAG habe Pflichten. Erst nach dem Tattag sei eine Nachbesserung auf die jetzige signalrote GO-Box erfolgt und auch das dokumentiere, dass er unzureichend eingewiesen worden sei.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Behördenakt dem LVwG OÖ vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und der Beschwerde des Rechtsmittelwerbers ergibt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 18.03.2019 um 16:03 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einem höchsten zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf einer mautpflichtigen Straße in St. Marienkirchen bei Schärding, auf der A8 bei StrKm 70,05, Abschnitt Schärding, Suben-Ort im Innkreis, Knoten Voralpenkreuz, gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die auf der GO-Box einzustellen gewesene mautrelevante Anzahl der vier Kraftfahrzeugachsen war höher als die auf der GO-Box tatsächlich eingestellte Anzahl von zwei Achsen.

Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut bei der Befahrung der mautpflichtigen Strecke nicht ordnungsgemäß entrichtet.
Der Bf hat die GO-Box bei der Autoraststätte Donautal-West erworben, nachdem er diese „für vier Achsen nach Graz und zurück“ geordert hatte und er hat dort keine Instruktion hinsichtlich der Handhabung des Gerätes bekommen. Der Bf hat auch gar nicht vorgebracht, sich hinsichtlich der Handhabung der GO-Box erkundigt zu haben, weder vor Ort bei der Bediensteten die ihm die GO-Box ausgehändigt hat, noch bei einer anderen Stelle, wie beispielsweise auf der Informationsseite der ASFINAG (www.go-maut.at), auf der die richtige Bedienung der GO-Box auch hinsichtlich der Änderung der Achsanzahl, dargestellt ist. Die Übertretung wurde mittels automatischem Überwachungssystem festgestellt, die entsprechenden Fotos sowie der Einzelleistungsnachweis für das Kennzeichen x wurden von der ASFINAG mit Schreiben vom 19.09.2019 der belangten Behörde vorgelegt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und durch Einsichtnahme in die Beschwerde des Bf ergibt. Vom Bf wurde auch gar nicht bestritten, eine mautpflichtige Strecke mit einem mehrspurigen Kfz mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mit einer GO-Box befahren zu haben, bei der nicht die mautrelevante Achsenzahl, sondern eine geringere Achsenzahl, eingestellt war. Glaubwürdig ist auch das Vorbringen des Bf, dass er bei Übernahme der GO-Box keine entsprechende Instruktion erhalten hat. Er hat aber auch gar nicht vorgebracht, nach einer solchen gefragt zu haben.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtgrundlagen:

§ 6 BStMG

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7 Abs. 1 BStMG

Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen

Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

§ 8 BStMG

(1) Soweit Lenker nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, haben sie vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.
(2) Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.
(3) Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker sind in der Mautordnung zu treffen.
(4) Arbeitgeber haben die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, sofern sie diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlassen, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut zu informieren. Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

§ 9 BStMG (in der zur Tatzeit geltenden Fassung)

(1) Die fahrleistungsabhängige Maut dient der Anlastung der Infrastrukturkosten sowie der Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung und durch Lärmbelastung entstehen.

[.....]

(3) Die Mauttarife sind nach Anzahl der Achsen der Kraftfahrzeuge und der von diesen gezogenen Anhänger unabhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers nach folgenden Verhältnissen zu differenzieren:

1. zur Anlastung der Infrastrukturkosten:
   a) Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH,
   b) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 140 vH,
   c) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 210 vH,
2. zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung:

a) Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH,
b) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 140 vH,
c) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 160 vH,

3. zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung:
a) Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH,
b) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 230 vH,
c) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 290 vH.

[.....]

§ 14 Abs.1 BStMG

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

Zur Tatzeit hatte die die auf Grund des § 14 BStMG erlassene Mautordnung Version 54 Gültigkeit (gültig ab 01.01. bis 10.06.2019).

Punkt 8.2. regelt die ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box und es sind unter diesem Punkt Pflichten der Kraftfahrzeuglenker angeführt.
Nach Punkt 8.2.2. wird bei Ausgabe der GO-Box eine Grundkategorie entsprechend der vorhandenen Achsanzahl des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges eingestellt, wobei die Grundkategorie die Untergrenze für die manuelle Umstellung darstellt und der Kraftfahrzeuglenker vor jedem Fahrtantritt die Kategorie entsprechend Punkt 8.2.4.2 zu überprüfen hat.

§ 20 Abs. 2 BStMG

Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil bei der vom Bf bei seiner Fahrt am 18.03.2019, 16:03 Uhr, benutzten GO-Box die mautrelevante Kategorie (Achsenzahl) nicht entsprechend der zur Tatzeit gültigen Version 54 der Mautordnung eingestellt war, es waren nur zwei Achsen eingestellt, richtig hingegen wäre die Einstellung von vier Achsen gewesen.
Die Relevanz der Einstellung der richtigen Achsenzahl ergibt sich aus § 9 Abs. 3 BStMG, wonach je nach Einstellung der Achsenanzahl eine Differenzierung der Anlastung der Infrastrukturkosten, der Anlastung der Kosten der

verkehrsbedingten Luftverschmutzung und der Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelästigung vorzunehmen ist.

Der Bf hat damit das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wird im Beschwerdevorbringen im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass er beim Erwerb der GO-Box nicht entsprechend instruiert worden sei. Dem wird entgegengehalten, dass er sich bei der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes hinsichtlich seiner Verpflichtungen als Lenker eines Kfz zu informieren hat. Es wurde von ihm auch gar nicht vorgebracht, dass er sich bei der Verkäuferin der GO-Box oder bei einer der ASFINAG sonst zurechenbaren Stelle hinsichtlich der korrekten Einstellung der GO-Box und hinsichtlich seiner Kontrollpflichten informiert hätte.
Weil sich der Bf hinsichtlich seiner Pflichten zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut nicht erkundigt hat und entsprechend seinen Verhaltenspflichten die Einstellung der GO-Box von Fahrtantritt nicht überprüft hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, ist es einem Lenker eines Kfz, der abgabenpflichtige Straßenabschnitte benutzt, doch zumutbar, sich – wie vorgeschrieben – hinsichtlich der Einstellung und Funktionsfähigkeit des Mautabbuchungsgerätes zu vergewissern.
Das dem Bf zur Last gelegte Verhalten ist ihm damit auch subjektiv vorwerfbar.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass über den Bf lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde.
Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Strafmildernd sind die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer von nahezu drei Jahren zu werten. Straferschwerende Umstände sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgetreten. Damit aber ist von einem Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen und die Mindeststrafe war entsprechend herabzusetzen.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem Deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

Zu III.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann